

Richtlinie des Landkreises Greiz zur Gewährung von Annex-Leistungen nach dem SGB VIII

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorbemerkungen: | 2 |
| Leistungen zum Unterhalt des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen..... | 3 |
| Einzelne Leistungen zum Unterhalt | 5 |
| 1. Ferienmaßnahmen | 5 |
| 2. Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.)..... | 5 |
| 3. Lernmittel | 5 |
| 4. Vereinsbeiträge | 6 |
| 5. Barbeiträge (Taschengeld) in Heimen und gleichartigen Einrichtungen und in Pflegefamilien | 6 |
| 6. Familienheimfahrten | 6 |
| 7. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen | 7 |
| 8. Kosten für besondere Anlässe..... | 8 |
| 9. Regelungen für Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) | 8 |
| 9.1 Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle nach § 33 SGB VIII..... | 8 |
| 9.2 Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses | 8 |
| 9.3 Versicherungen..... | 9 |
| 10. Übernahme des Elternbeitrages beim Besuch des Kindes in einer Kindertagesstätte bzw. einem Hort..... | 9 |
| 11. Hilfe zur Verselbstständigung..... | 9 |
| 12. Beihilfen für Sehhilfen | 10 |
| 13. Sonderbedarf..... | 10 |

Vorbemerkungen:

Der Landkreis Greiz als örtlicher Träger der Jugendhilfe entscheidet über die Annex- Leistungen nach dem SGB VIII - nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften — sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Die Richtlinie soll dazu beitragen, die vielfältigen Ermessensentscheidungen im Einzelfall zu erleichtern.

Die Richtlinie ist auch mit Blick auf den im Grundgesetz geregelten Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden, wobei den Besonderheiten des Einzelfalles selbstverständlich Beachtung zu schenken ist. Insofern wird auch Wert daraufgelegt, dass diese Richtlinie ausschließlich ein wichtiges Hilfsmittel für die verantwortungsvolle Tätigkeit der Fachkräfte im Jugendamt darstellt.

Sie ist kein „abschließender“ Katalog zur rechtlichen Beurteilung möglicher Lebenstatbestände, über die es jugendhilferechtlich zu entscheiden gilt. Alle Entscheidungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, jedoch im Interesse des Kindeswohls zu treffen.

Für junge Menschen, die außerhalb des Landkreises Greiz in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII untergebracht sind, gelten die Richtlinien des Jugendamtes am Ort der Pflegestelle.

Für junge Menschen, die außerhalb des Landkreises Greiz in stationären Jugendhilfeeinrichtungen Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe oder andere Leistungen erhalten, gilt grundsätzlich die Richtlinie des Landkreises Greiz.

Leistungen zum Unterhalt des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen

Allgemeines:

§ 39 SGB VIII regelt den Anspruch und die Kriterien der Bemessung der wirtschaftlichen Jugendhilfe als ergänzende Leistungen (Annex-Leistungen) zu Hilfen, die außerhalb des Elternhauses gewährt werden. In diesen Fällen umfasst der Hilfeanspruch zugleich auch die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes für den Minderjährigen. Hierdurch wird die Gewährung der Hilfe „aus einer Hand“ sichergestellt, also die Inanspruchnahme von Mitteln der Sozialhilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen. Diese Vorschrift enthält mithin eine gegenüber dem Sozialgesetzbuch XII eigenständige Regelung des notwendigen Unterhaltes.

Voraussetzung ist aber, dass

Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII:

- in Form einer der Hilfearten nach §§ 32 bis 35 SGB VIII oder

- Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII

in Tageseinrichtungen bzw. anderen teilstationären Einrichtungen
oder
durch geeignete Pflegepersonen
oder
in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen
oder

- Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

tatsächlich gewährt wird.

Bei anderen Einzelfallhilfen kann eine Gewährung des notwendigen Unterhaltes, außerhalb der von § 39 SGB VIII erfassten Einzelfallhilfen erfolgen, wenn dies Bestandteil der Jugendhilfe ist:

- § 13 Abs. 3 SGB VIII
- § 19 Abs. 4 SGB VIII
- § 21 SGB VIII

Für den Umfang der **Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII** gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII entsprechend dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Darüber hinaus gehende zwingende Bedarfe, die nicht durch einen anderen Sozialleistungsträger finanziert werden müssen, können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gewährt werden.

Laufende Leistungen im Sinne § 39 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII decken den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf.

Einmalige Leistungen hingegen decken ergänzend Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Voraus nicht in ihrem Umfang berechenbar sind. Mit den nachfolgenden Ziffern 1 bis 13 wird die nicht abschließende Aufzählung des § 39 Abs. 3 SGB VIII konkretisiert.

Einmalige Beihilfen (volle Leistungen) oder Zuschüsse (Teilleistungen) sind Leistungen, die die laufenden Leistungen nach § 39 Abs. 2 SGB VIII ergänzen können. Sie beziehen sich auf einen in den vereinbarten Entgeltsätzen bzw. monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege nicht berücksichtigten, zusätzlichen ungedeckten gegenwärtigen Bedarf im Einzelfall. Die Gewährung und der Umfang dieser Leistungen stehen im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Ein Rechtsanspruch auf eine einmalige Beihilfe oder einen Zuschuss besteht nicht.

Anspruchsinhaber

- ist der Personensorgeberechtigte oder eine durch diesen bevollmächtigte Person bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).
- ist der Minderjährige bei Gewährung von Eingliederungshilfe (§ 35 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).
- ist der junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Steht dieser Personenkreis bspw. aufgrund fehlender Mitwirkung nicht zur Verfügung, können in Ausnahmefällen die mit der Erziehung Beauftragten einen Antrag stellen (z. B. Mitarbeiter einer Einrichtung).

Zu berücksichtigen ist, dass ein Rechtsanspruch nach § 35 a SGB VIII dem Kind oder dem Jugendlichen zusteht. Daraus folgt, dass der Antrag des/der Personensorgeberechtigten nicht aus eigenem Recht, sondern als gesetzliche(r) Vertreter(in) des noch nicht handlungsfähigen Kindes oder Jugendlichen gestellt wird. Ein Jugendlicher, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 36 SGB I im Falle des § 35 a SGB VIII ein eigenständiges Antragsrecht.

Antrag

Die laufenden und die einmaligen Leistungen werden auf Antrag gewährt, es sei denn, dass auf dieses Erfordernis in der Richtlinie ausdrücklich verzichtet wird (z. B. bei der Geburtstagsbeihilfe, Weihnachtsbeihilfe).

Entscheidung über die Gewährung der laufenden und einmaligen Leistungen zum Unterhalt

Es kommt nicht darauf an, ob die Hilfe durch das Jugendamt selbst oder durch einen Dritten (freier Träger bzw. Pflegeperson) geleistet wird. Allerdings muss der tatsächlichen Hilfestellung folgendes vorausgegangen sein:

1. die fachliche Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Aufgaben nach §§ 36, 36 a, 37 SGB VIII,
2. die Bewilligung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Da der öffentliche Jugendhilfeträger der Adressat der Leistungsverpflichtung ist, muss er zuvor geprüft haben, ob die Voraussetzungen des Hilfeanspruchs gegeben sind.

Bekanntwerden des Bedarfs an Leistungen zum Unterhalt

Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII bzw. Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII ist auf die Erfüllung eines **gegenwärtigen** Bedarfs gerichtet und kann nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Aus dem Annex-Charakter der wirtschaftlichen Jugendhilfe folgt dem entsprechend, dass die Leistung zum notwendigen Unterhalt in der Regel ebenfalls nicht für zurückliegende Zeiträume zu gewähren ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.11.1982, NDV 1983, S. 88 ff. zu § 6 Abs. 2 JWG).

Eine Selbstbeschaffung der Leistung ohne vorherige Befassung des Jugendamts mit dem Hilfebegehren begründet grundsätzlich keine Ansprüche auf Erstattung der aufgewendeten Kosten (vgl. BVerwG, Ur. v. 28. 9. 2000, ZfJ 2001, 210 ff.; s. auch K § 27 Rz 52 ff. mit weit. Nachw.).

Einzelne Leistungen zum Unterhalt

1. Ferienmaßnahmen

Für Ferienmaßnahmen und Tagesausflüge in allen Betreuungsformen für junge Menschen wird unabhängig davon, wer die Maßnahme durchführt, ein jährlicher Zuschuss in Höhe von max. 160,00 € gewährt. Die Höchstsumme der jährlichen Förderung wird aber nur dann bewilligt, wenn Ferienmaßnahmen von mindestens 5 Tagen durchgeführt werden und die Kosten für diese Leistung nicht bereits als Betreuungskosten im Pflegesatz der Einrichtung enthalten sind. Die Kosten für Eintrittsgelder sind zu belegen und werden bei Gruppentarifen anteilig nur für den jungen Menschen in Zuständigkeit des Jugendamtes Greiz gewährt. Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen sind in der folgenden Ziffer der Richtlinie erfasst.

2. Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.)

Die Kosten für Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.) werden unabhängig von Ferienmaßnahmen einmal im Schuljahr in Höhe von 2/3 der dem Antragsteller tatsächlich entstehenden Kosten übernommen.

Bei Auslands-, Sprach- oder anderen kostenintensiven Reisen wird abweichend eine Einzelfallentscheidung getroffen. Diese Entscheidung erfolgt abhängig von der Hilfeplanerfüllung.

Der Antragsteller prüft, ob Zuschüsse aus Mitteln Dritter (z. B. Schulamt, Schulförderverein etc.) zur Verfügung stehen. Diese sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Das Jugendamt leistet subsidiär.

3. Lernmittel

Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

- a) durch die Lernmittelfreiheit gemäß der §§ 12 ff. der Thüringer Lehr- und LernmittelVO vom 01.03.2004 i. d. F. v. 21.09.2020 kostenlos bereitgestellt werden,
- b) von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind,
- c) mit dem Pflegeentgelt abgegolten sind
- d) mit dem Entgelt entsprechend den aktuellen Vorgaben des Thüringer Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII abgegolten sind

Nach vorheriger Bedarfsanzeige soll im Einzelfall eine Gesamtkostenübernahme bis max. 150,00 € für im Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielle Fachbücher, hochwertige Taschenrechner, Zeichenplatte und Gerätschaften) erfolgen, sofern die Einzelbeschaffung mehr als 15,00 € beträgt und keine Leihgeräte in der Schule zur Verfügung stehen - ein entsprechender Nachweis sowie die Rechnung oder Quittung sind vorzulegen. Des Weiteren muss die Einführung in die Bedienung hochwertiger Geräte gewährleistet werden und eine versicherungstechnische Absicherung im Falle des Verlustes oder der Beschädigung erfolgen. Die Kostenübernahme ist auch als Zuschussleistung möglich.

Die Kostenübernahme für Arbeitshefte und notwendige Kaufexemplare erfolgt nach Vorlage des Bücherzettels.

Die Kosten für Schultaschen (Ranzen, Rucksäcke, Schulsporttaschen) können einmalig in Höhe von 100,00 € bzw. in Höhe von 75,00 € alle vier Jahre bezuschusst werden.

4. Vereinsbeiträge

Vereinsbeiträge können nach Vorlage der Mitgliedsbescheinigung sowie dem Nachweis der anfallenden Kosten als Zuschuss in Höhe von max. 15,00 € monatlich übernommen werden.

Für junge Volljährige gilt dies, wenn die Mitgliedschaft dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit gemäß Hilfeplan dienlich ist.

Bezuschusst werden nur Ausgaben, die nicht über das Leistungsentgelt gem. § 78b SGB VIII abgegolten sind.

Die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. wenn die regelmäßige Teilnahme nicht mehr gewährleistet werden kann oder aktiv erfolgt, ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

5. Barbeiträge (Taschengeld) in Heimen und gleichartigen Einrichtungen und in Pflegefamilien

Der Barbetrag wird in Form von Taschengeld gewährt, das der junge Mensch zur freien Verfügung erhält. Der eigenverantwortliche Umgang mit Geld gibt dabei Gelegenheit zu selbstständigen Entscheidungen und schafft ein geeignetes Übungsfeld, mit eigenen Geldmitteln umzugehen.

Die Höhe des zu zahlenden Barbetrages wird durch das Landesjugendamt Thüringen nach § 39 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 25 Abs. 1 ThürKJHAG festgesetzt und über den Rundschreibendienst bekannt gegeben.

Die Berechnung des auszahlenden Barbetrages erfolgt Tag genau. Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf die Rückforderung verzichtet werden. Bei Verlegung in eine andere Unterbringungsstelle ist davon auszugehen, dass der Barbetrag im Regelfall von der abgebenden Stelle nicht mehr zu zahlen ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollen die Einrichtungen gebeten werden, sich rechtzeitig untereinander abzustimmen.

Für **Pflegefamilien** gilt:

Die Höhe des Taschengeldes für Kinder und Jugendliche in Pflegestellen wird nach § 39 Abs.2 Satz 4, Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 25 Abs.1 ThürKJHAG ebenfalls vom Landesjugendamt festgesetzt und vom Jugendamt in der entsprechenden Höhe als Bestandteil der laufenden Leistungen ausgezahlt.

6. Familienheimfahrten

Familienheimfahrten zur Förderung der Kontaktpflege sind im Rahmen der Erziehungsplanung ein wichtiges pädagogisches Mittel, das letztlich auch zu einer Verkürzung der Fremdplatzierung mit beitragen kann.

Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (Groß-, Pflegeeltern etc).

1. Kosten werden ohne Antrag für bis zu 12 Familienheimfahrten im Jahr im Inland übernommen.
2. Wenn die Konzeption der Einrichtung bzw. der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII eine abweichende Regelung beinhaltet - und Fahrtkosten für Familienheimfahrten nicht mit dem Pflegesatz abgegolten sind - sollen die tatsächlich entstehenden Kosten übernommen werden, ohne dass es eines gesonderten Übernahmeantrages durch die Unterbringungsstelle bedarf. Derartige Verfahrensweisen sollen anlässlich der Unterbringung geklärt werden.
3. Abweichungen von Ziffer 1 und 2 sind grundsätzlich denkbar und möglich. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Absprache zwischen Unterbringungsstelle und Jugendamt erfolgen.
4. Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden.

5. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei den Bezugspersonen.
6. Kosten für Besuchsfahrten der Eltern/Elternteile können im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen auf Antrag übernommen werden, wenn die Eigenfinanzierung nicht gewährleistet ist. Eine Eigenfinanzierung ist nicht gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Fahrt kein Kostenbeitrag nach der KostenbeitragsV (Jugendhilfe) erhoben wird bzw. werden kann. Sofern die Erziehungsplanung Elterngespräche in der Unterbringungsstelle vorsieht, empfiehlt es sich, entsprechend zu verfahren. Wurden Kosten übernommen, soll in dem betreffenden Monat keine zusätzliche Kostenübernahme für Familienheimfahrten des Kindes/Jugendlichen im Sinne der Ziffern 1 und 2 erfolgen.
7. Erstattet werden sollen sowohl für Fahrten der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen als auch für Eltern die tatsächlich entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde. Dabei sollen Fahrpreisermäßigungen ausgeschöpft werden. Häufig können durch den Erwerb einer BahnCard bzw. eines Deutschland- oder vergleichbaren Tickets für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige die Kosten für Familienheimfahrten reduziert werden. Es empfiehlt sich daher, die Kosten für die Beschaffung der BahnCard oder des Deutschland- oder vergleichbaren Tickets aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, sofern dieses bei Schülern nicht bereits durch den Schulträger bereitgestellt wurde. Ist im Ausnahmefall die Benutzung eines Personenkraftwagens unumgänglich, soll Personen, die nicht Familienangehörige sind (Erzieher, Betreuer etc.) eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) gezahlt werden. Familienangehörigen sollen die Kosten in Höhe von 3/4 der Fahrkilometerpauschale gemäß § 5 Abs. 1 ThürRKG erstattet werden.

7. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen

Bei der Gewährung einer Hilfe nach §§ 34, 35 und 35 a Abs. 2 Nr. 2 und 4 SGB VIII sowie bei Hilfen für junge Volljährige in vollstationärer Form wird der Bedarf durch monatliche Pauschalsätze gedeckt. Diese betragen:

| | |
|--|---------|
| - - bis zum vollendeten 12. Lebensjahr | 35,00 € |
| - - ab dem 13. Lebensjahr | 45,00 € |

Hierzu bedarf es keiner Antragstellung.

Bei Hilfen nach § 33 SGB VIII sind die monatlich anfallenden Aufwendungen für Bekleidung, Wäsche und Schuhe mit den gezahlten Pflegegeldpauschalen abgegolten.

Sofern bei Beginn der Hilfe ein Nachholbedarf besteht, können bei Hilfen nach §§ 33, 34, 35 und 35 a Abs. 2 Nr. 2 und 4 SGB VIII sowie bei Hilfen für junge Volljährige in vollstationärer Form im Bedarfsfall einmalig Zuschüsse in Höhe von bis zu 200,00 € zur Abdeckung des Bekleidungsbedarfs gewährt werden. Mit der Antragstellung ist der Bekleidungsbestand und der für eine Erstausrüstung notwendige Bekleidungsergänzungsbedarf zu benennen.

Ab der 12 Schwangerschaftswoche kann bei Hilfen nach §§ 33, 34, 35 und 35 a Abs. 2 Nr. 2 und 4 SGB VIII unter Vorlage der Kopie des Mutterpasses ein einmaliger Schwangerschaftsmehrbedarf für Bekleidung in Höhe von 200 € beantragt werden.

8. Kosten für besondere Anlässe

- a) **Taufe, Einschulung, Kommunion, Konfirmation und Jugendweihe** pauschal **120,00 €** zzgl. Anmeldegebühr für die Jugendweihe

b) **Erstausrüstung mit Berufsbekleidung (Ausbildungs- und Arbeitsbekleidung)**

Wegen des unterschiedlichen Bedarfs einzelner Berufsgruppen wird keine pauschale Regelung getroffen. Eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung soll einzelfallabhängig, bedarfsgerecht und angemessen gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzkleidung zu stellen.

Reinigungskosten und Ersatzbeschaffungen sind von dem Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

c) **Weihnachtszuschuss 30,00 €**

Die Leistungen der Jugendhilfe in einer Einrichtung umfassen auch einen jährlichen einmaligen Weihnachtszuschuss in Höhe von 30,00 €. Der Zuschuss wird ohne Antrag über die Heimkostenrechnung für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres bewilligt und ausbezahlt.

d) **Geburtstag 30,00 €**

Der Zuschuss wird ohne Antrag über die Heimkostenrechnung für den Geburtstagsmonat des jeweiligen Jahres bewilligt und ausbezahlt.

9. Regelungen für Hilfen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege)

9.1 Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle nach § 33 SGB VIII

Die Erstausrüstung an Mobiliar und Haushaltswäsche für das Pflegekind gehört zur Grundausrüstung einer Pflegefamilie. Dies umfasst:

- komplettes Bett mit Matratze
- Kopfkissen und Bettdecke
- Bettwäsche und Handtücher
- Spiel- oder Arbeitstisch mit entsprechendem Stuhl
- Schrank

Hierfür können nach Vorlage eines Nachweises Zuschüsse bis zu 600,00 € gewährt werden. Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle können darüber hinaus bei Bedarf folgende Zuschüsse gewährt werden:

- | | |
|-----------------------|----------|
| 1. Kinderwagen bis zu | 110,00 € |
| 2. Kindersitz bis zu | 55,00 € |

Die Gegenstände können im Leistungsbescheid mit einem Eigentumsvorbehalt zugunsten des Landkreises Greiz gesichert werden.

Die Erstattung bei Nachholbedarf an Kleidung für das Pflegekind wird in Ziffer 7 dieser Richtlinie geregelt.

9.2 Zahlung des Pflegegeldes bei Unterbrechung des Pflegeverhältnisses

Nimmt das Pflegekind an einer ärztlich verordneten Klinik- oder Kurmaßnahme in einer entsprechenden Einrichtung teil, so wird bis zur Dauer von 6 Wochen der monatliche Pauschalbetrag gemäß § 39 Abs.

5 SGB VIII ohne Abzug weiter gewährt. Hierdurch werden der kurbedingte Mehrbedarf sowie die Sonderaufwendungen der Pflegefamilie (z. B. für Besuche einschließlich Fahrkosten) abgegolten.

Bei längeren Kur- und Klinikaufhalten des Pflegekinds kann ab der 7. Woche bis zu einer Dauer von 12 Wochen der Pauschalbetrag für materielle Aufwendungen um 30 v. H. gekürzt werden. Der pauschale Betrag für die Kosten der Erziehung wird in diesen Fällen auch weiterhin ungekürzt ausbezahlt.

Muss ein Pflegekind für länger als 12 Wochen in einem Jugendheim oder einer therapeutischen Einrichtung (Kur- oder Klinikaufenthalt) untergebracht werden und bleibt der Kontakt zu der Pflegefamilie zwecks Wiederaufnahme des Kindes in den Familienverband bestehen, so können der Pflegefamilie in der Regel 50 v. H. des Pauschalbetrages für die materiellen Aufwendungen auch als Kosten der Erziehung ersetzt werden. Die tatsächliche Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles.

9.3 Versicherungen

Der Träger der Jugendhilfe sorgt für den notwendigen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für alle Pflegekinder in seinem Zuständigkeitsbereich durch Abschluss entsprechender Verträge.

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die Pflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Trägers der Jugendhilfe und ist in 2 Formen geregelt:

1. Haftpflicht gegenüber Dritten (allgemeine Haftpflicht - Außenverhältnis)
2. Gegenseitige Haftpflichtansprüche Pflegekinder/Pflegeeltern (Innenverhältnis)

Die näheren Konditionen ergeben sich aus den jeweiligen Verträgen des Landratsamtes mit den Versicherungsunternehmen.

10. Übernahme des Elternbeitrages beim Besuch des Kindes in einer Kindertagesstätte bzw. einem Hort

Der Besuch der Kindertagesstätte übernimmt eine wesentliche Sozialisierungsaufgabe, die für die Entwicklung eines jeden Kindes förderlich ist. Somit können die von der Kindereinrichtung erhobenen Elternbeiträge unter Beachtung der Regelungen des Freistaates Thüringen zu beitragsfreien Kindergartenjahren durch das Jugendamt Greiz übernommen werden.

11. Hilfe zur Verselbstständigung

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung und einer damit verbundenen weiteren ambulanten Betreuung dem Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist entsprechend Bedarfsnachweis für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss bis zur Höhe von max. 1.000,00 € möglich, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist. Ein über 5.000,00 € hinausgehendes Sparguthaben ist auf den Zuschuss anzurechnen.

Im Falle der Nichteinhaltung des im Hilfeplan festgelegten Mindestsparbetrages ist die Auszahlung des Maximalbetrages um die Hälfte zu reduzieren.

Beim Einziehen einer weiteren Person in die Wohnung, die nicht das leibliche Kind des Jugendlichen ist, ist der Zuschuss ebenfalls um die Hälfte zu reduzieren.

Sofern Kautionszahlungen notwendig sind, können diese als Darlehen übernommen werden. Bei Umzug in ein Zimmer, das zur Soll-Bettenzahl eines Jugendheimes zählt, ist kein Zuschuss möglich, da die Kosten mit dem Kostensatz bzw. Entgelt des Heimes abgegolten sind.

12. Beihilfen für Sehhilfen

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme der Anschaffungskosten für Brillengläser bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahre durch die gesetzlichen Krankenkassen. Die Kosten für das Brillengestell werden von der Krankenversicherung nicht übernommen. Diese Kosten stellen auch keinen Eigenanteil oder Zuzahlung nach § 40 SGB VIII dar.

Aufgrund einer ärztlichen Verordnung, medizinischer Vorgaben, eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwandes oder eines sozialpädagogischen Bedarfs kann ein Zuschuss für den minderjährigen Hilfeempfänger in Höhe von max. 50,00 € für das Gestell und die Gläser erfolgen.

Vorraussetzung:

- Antrag mit Begründung der o. g. Bedingungen
- Vorlage von zwei Kostenangeboten

Nach Erwerb der Sehhilfe ist ein Kaufvertrag oder die Rechnung vorzulegen.

Eine Ersatz- oder Neubeschaffung soll nur bei tatsächlichem Bedarf erfolgen. Dies liegt insbesondere vor, wenn eine Reparatur der Brille wirtschaftlich unzweckmäßig ist oder die Sehstärke sich wesentlich geändert hat.

Hierbei ist die beschriebene Verfahrensweise in den Absätzen 1 bis 3 anzuwenden. Auf die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 kann verzichtet werden, wenn ein Zeitraum zwischen Erst- und Ersatzbeschaffung von nicht länger als 6 Monaten vergangen ist und eine Ersatzbeschaffung nicht aufgrund der Änderung der Sehstärke verursacht wurde.

Ein sorgsamer und sachgemäßer Umgang mit der Brille wird vorausgesetzt und kann bei gegenteiligen Anhaltspunkte dazu führen, das eine Ersatz- oder Neubeschaffung nicht bezuschusst wird.

13. Sonderbedarf

Für Fahrräder kann ein Zuschuss in einer Höhe von

- max. 120,00 € Kinder unter 12 Jahre
- max. 150,00 € Kinder über 12 Jahre und unter 18 Jahre

beantragt werden.

Vorraussetzung:

- Begründung des Bedarfs einschließlich einer sozialpädagogischen Einschätzung (z. B. Vervollständigung, Entwicklung der motorischen Fähigkeiten, Erweiterung des Mobilitätsradius für Besuch Schule, Verein usw.)
- Vorlage von zwei Kostenangeboten

Nach dem Kauf des Fahrrades ist der Kaufvertrag oder die Rechnung über den Kauf vorzulegen.

Eine Ersatz- oder Neubeschaffung soll nur bei dem tatsächlichen Bedarf erfolgen. Dies liegt insbesondere vor, wenn eine Reparatur des Fahrrades wirtschaftlich unzweckmäßig ist oder die Größe des Fahrrades aufgrund des Körperwachstums des Kindes /Jugendlichen nicht mehr altersgerecht ist.

Reparaturen oder der Austausch von Verschleißteilen (Reifen, Schlauch, Bremse, Kette) ist aus Eigenmitteln zu finanzieren und wird nicht bezuschusst.

Ein sorgsamer und sachgemäßer Umgang mit dem Fahrrad wird vorausgesetzt und kann bei gegenteiligen Anhaltspunkte der Nutzung dazu führen, das eine Ersatz- oder Neubeschaffung nicht bezuschusst wird.

Diese Richtlinie (Beschluss-Nr. 31/2024) tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 27. November 1996 (Beschluss-Nr. 118/96) sowie die 1. Änderung dieser Richtlinie vom 12. Dezember 2001 (Beschluss-Nr. 206/2001), die 2. Änderung vom 20. Februar 2002 (Beschluss-Nr. 216/2002) sowie die 3. Änderung vom 01. Januar 2008 (Beschluss- Nr. 65/2007) außer Kraft.